

**Sportbeirat  
der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee**



**Geschäftsordnung**

**Überarbeitete Fassung – gültig ab 01.01.2011**

## **1. Allgemeines**

Der Sportbeirat des Marktes Murnau am Staffelsee ist ein Gremium, in dem die Murnauer Sportvereine zusammengeschlossen sind. Der Sportbeirat wurde geschaffen, um dem Marktgemeinderat Entscheidungshilfen in sportlichen Belangen geben zu können.

## **2. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 2.1. Der Sportbeirat führt den Namen „Sportbeirat der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee“. Er ist kein eingetragener Verein im Sinne des BGB und des Vereinsgesetzes.
- 2.2. Der Sportbeirat hat seinen Sitz in Murnau am Staffelsee.
- 2.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Zweck und Aufgaben**

- 3.1. Zweck des Sportbeirates ist:
  - Förderung des Sports auf öffentlicher Ebene
  - Vertretung gemeinsamer sportlicher Anliegen gegenüber der Marktgemeinde Murnau
  - Beratung des Marktgemeinderates in sportlichen Angelegenheiten
- 3.2. Dies soll erreicht werden durch:
  - vertrauensvolle Zusammenarbeit der Sportvereine
  - Erarbeitung von Vorschlägen für die jährliche Verteilung der Sportfördermittel und die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten
  - Auswahl und Vorschlag der Kandidaten für die Wahl zum Sportler des Jahres und sonstige Ehrungen
  - Organisation und Durchführung gemeinsamer Breitensport-Veranstaltungen

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied im Sportbeirat können alle sporttreibenden Vereine mit Sitz in Murnau am Staffelsee werden, die Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder einem anderen bayerischen Dachverband sind.
- 4.2. Die Aufnahme ist beim I. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft in einem der in Ziffer 4.1. genannten Verbände ist nachzuweisen.
- 4.3. Als förderungswürdig gelten Vereine, die ...
  - beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen sind und deren satzungsgemäße Hauptaufgabe dem Amateursport und der sportlichen Ertüchtigung der Jugend dient.
  - als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 AO vom zuständigen Finanzamt anerkannt sind.
  - mindestens ein volles Kalenderjahr seit Eintragung im Vereinsregister bestehen und eine ordentliche Geschäftsführung nachweisen können.
- 4.4. Über die Aufnahme in den Sportbeirat beschließt der Sportbeirat gem. Abschnitt 7 seiner Geschäftsordnung auf seiner ordentlichen Sitzung.
- 4.5. Die Mitgliedschaft im Sportbeirat erlischt durch:
  - Auflösung des Vereins
  - Ausschluss des Vereins aus dem BLSV bzw. Dachverband
  - Aufgabe des Sportbetriebs

## **5. Zusammensetzung**

- 5.1. Der Sportbeirat wird gebildet aus den Vertretern der Vereine und dem Sportreferenten der Marktgemeinde Murnau.
- 5.2. Die Sportvereine werden in der Regel durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- 5.3. Vertreter der Schulen und weitere Vertreter (z. B. Abteilungsleiter) können fallweise beigezogen werden. Darüber entscheidet der Sportbeirat.

## **6. Stimmrecht**

- 6.1. Im Sportbeirat hat jeder Verein entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder Stimmen. Das Stimmrecht wird durch den Vertreter des Vereins (Ziff. 5.2.) ausgeübt. Für die Anzahl der Stimmen werden die gemeldeten Mitglieder beim Antrag für die Sportfördermittel (Bestandsmeldung) zu Grunde gelegt. Wird kein Antrag, bzw. der Antrag nicht fristgerecht eingereicht, erhält der Verein kein Stimmrecht. Vereine, die ihre Mitglieder nach einmaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht nachmelden, können bei der nächsten ordentlichen Sitzung vom Sportbeirat ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Der Ausschluss ist dem Verein, sowie in Abschrift der Marktgemeinde Murnau schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Für je 300 angefangene Mitglieder gemäß Bestandsmeldung (Ziff. 9.5.) erhalten die Vereine eine (-1-) Stimme.

## **7. Sitzungen und Beschlüsse**

- 7.1. Der Sportbeirat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Außerdem ist er innerhalb von 10 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmen schriftlich mit entsprechender Begründung verlangt wird.
- 7.2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 7.3. Zu den Sitzungen ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 7.4. Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.5. Der Sportbeirat kann zur Beratung besonderer Themen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 7.6. Der Sportsachbearbeiter des Marktes ist bei Sitzungen teilnahmeberechtigt.

## **8. Wahlen**

- 8.1. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte seinen ersten und einen zweiten Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden den Vorstand.
- 8.2. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Form.

## **9. Vertretung, Geschäftsführung**

- 9.1. Der Sportbeirat wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- 9.2. Der 1. Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er wird im Innen- und Außenverhältnis vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 9.3. Der 2. Vorsitzende erstellt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

- 9.4. Der Vorstand gem. Ziff. 8.1. führt die laufenden Geschäfte.
- 9.5. Zur Feststellung der Stimmenzahl melden die Vereine spätestens zum 1. April jeden Jahres ihren Mitgliederstand mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres an den 1. Vorsitzenden. Die Meldung erfolgt ausschließlich durch Antragstellung mit Antragsformular „Antrag auf Gewährung von Sportfördermittel der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee“ mit Vorlage der Kopie der „Jahresrechnung Verbandsabgaben“ des Dachverbandes für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- 9.6. Die Richtlinien und der Verteilerschlüssel für die Sportfördermittel sind in der Anlage: „Richtlinien über die Gewährung von Sportfördermittel der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee“ festgelegt.

## **10. Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Geschäftsordnung:

- 10.1 „Richtlinien über die Gewährung von Sportfördermittel der Marktgemeinde Murnau a. Staffelsee“
- 10.2 „Richtlinien für die Auswahl der Kandidaten zur Wahl des Sportlers des Jahres und anderen Ehrungen“
- 10.3 „Richtlinien für die Ausschüttung zu Vereinsjubiläen“

## **11. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung vom 19. Juni 1991, mit der Änderung vom 03.04.1994 wurde überarbeitet, und in der Sitzung am 09.10.2007 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abs. 6.1 überarbeitet und beschlossen am 12.10.2010. Die überarbeitete Fassung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 12.10.2010

Josef Bierling  
1. Vorsitzender